

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Auskunft über die Drucksache 16/4021**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung „kleinere, lokale Stromausfälle“, von denen sie in Drucksache 16/4021 spricht?
2. Warum erfolgt vonseiten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine Auflistung über kleinere, lokale Stromausfälle sowie über „Fast-Ausfälle“?
3. Worauf führt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Tatsache zurück, dass Baden-Württemberg über dem durchschnittlichen SAIDI-Wert von 12,80 Minuten im Jahr 2017 und 15,14 Minuten im Jahr 2018 lag?
4. Inwieweit kann die Landesregierung einen Blackout in Baden-Württemberg ausschließen?
5. Wie stellt sie die unterbrechungsfreie Stromversorgung beziehungsweise Netzersatzanlagen im Falle eines Anschlags auf das Stromversorgungssystem sicher?
6. Inwieweit gibt es Vorschriften – in Drucksache 16/4021 wird darauf hingewiesen, dass Krankenhäuser und andere vitale Strukturen im Falle eines Stromausfalls selbst für die Stromversorgung verantwortlich sind –, die Betreiber einzuhalten haben?
7. So es Vorschriften gibt, wie oft werden diese überprüft und getestet?

8. Ist der Landesregierung bewusst, da sie angibt, keine Informationen zu wirtschaftlichen Schäden vorliegen zu haben, da es sich bei Ausfällen der Stromversorgung nur um wenige Minuten im Jahr handelt, dass es sich bei den Minuten um einen Durchschnittswert handelt und Stromausfälle teilweise mehrere Stunden Unternehmen lahmlegen?
9. Gibt es eine Möglichkeit für Unternehmen, die wirtschaftlichen Schäden durch Stromausfälle gegenüber dem Verursacher geltend zu machen?

04.07.2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

### Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage sollen noch bestehende Nachfragen zu Drucksache 16/4021 beantwortet werden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 Nr. 6-4550.6/49 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie definiert die Landesregierung „kleinere, lokale Stromausfälle“, von denen sie in Drucksache 16/4021 spricht?*
2. *Warum erfolgt vonseiten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine Auflistung über kleinere, lokale Stromausfälle sowie über „Fast-Ausfälle“?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei „kleineren, lokalen Stromausfällen“ handelt es sich um sehr kleinräumige, gegebenenfalls auch eng lokal begrenzte Stromausfälle oder Störungen in Straßenzügen oder einzelnen Stadtquartieren, wie sie z. B. durch einen sog. „Baggerbiss“, durch Tiere in einem Transformator oder Ähnliches verursacht sein können, für die keine Meldepflicht besteht.

3. *Worauf führt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Tatsache zurück, dass Baden-Württemberg über dem durchschnittlichen SAIDI-Wert von 12,80 Minuten im Jahr 2017 und 15,14 Minuten im Jahr 2018 lag?*

Grundsätzlich sind die SAIDI-Werte von Bundesländern nicht direkt vergleichbar mit dem Bundeswert. Da gemäß § 52 EnWG die Daten der Versorgungsunterbrechungen pro Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur übermittelt werden, können die jeweiligen Versorgungsunterbrechungen nur dem jeweiligen Netzgebiet des Netzbetreibers zugeordnet werden. Hat ein Netzbetreiber ein Netzgebiet, das sich in mehr als einem Bundesland befindet, werden die Versorgungsunterbrechungen dem Bundesland zugerechnet, in dem der Netzbetreiber seinen Firmensitz hat.

Die SAIDI-Werte für Baden-Württemberg lagen demnach 2016 mit 13,48 Minuten (bundesweit 12,80) und mit 16,97 Minuten (bundesweit 15,14) nur wenig über dem Bundesdurchschnitt. In der Rückschau der Werte seit 2008 (siehe: [www.bundesnetzagentur.de/SAIDI-Strom](http://www.bundesnetzagentur.de/SAIDI-Strom)) wird deutlich, dass die Unterbrechungsdauer der Einzeljahre in Baden-Württemberg sowohl unterhalb als auch oberhalb des Bundesdurchschnitts liegen, insgesamt jedoch nicht wesentlich davon abweichen. Als Ursache kommt in den letzten Jahren eine Zunahme extremer Wetterereignisse wie Stürme, Hochwasser und starke Schneefälle in Betracht.

Innerhalb Europas weisen Deutschland und Baden-Württemberg einen der niedrigsten SAIDI-Werte und damit eine der höchsten Netzqualitäten mit den kürzesten Unterbrechungsdauern auf. Im Vergleich lagen 2016 die Werte für Österreich z. B. bei 24,2 Minuten, für Großbritannien bei 38,4 Minuten, für Frankreich bei 48,7 Minuten und für Polen gar bei 180,2 Minuten.

*4. Inwieweit kann die Landesregierung einen Blackout in Baden-Württemberg ausschließen?*

*5. Wie stellt sie die unterbrechungsfreie Stromversorgung beziehungsweise Netzersatzanlagen im Falle eines Anschlags auf das Stromversorgungssystem sicher?*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Gegensatz zu einem lokal begrenzten Stromausfall wie in Frage 1 und 2 beschrieben, handelt es sich bei einem Blackout um einen großflächigen, überregionalen und vor allem zeitlich langanhaltenden Stromausfall, in dessen Folge es zu Beeinträchtigungen der Bevölkerung und zu Ausfällen der Infrastruktur kommt. Er kann ganz unterschiedliche Ursachen haben, wie z. B. Cyber- oder Terrorangriffe. Auch Erdbeben oder Extremwetterereignisse wie das sog. „Schneechaos im Münsterland“ im Jahr 2005 kommen in Betracht. Er lässt sich insofern grundsätzlich nicht zu 100 % ausschließen.

Zuständig für die Systemsicherheit im Stromnetz sind nach §§ 13 und 14 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber. Sie haben ein System aus Krisenvorsorge- und -bewältigungsmaßnahmen entwickelt, das neben umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen z. B. gegen Cyber- und Terrorangriffe auch ein Trainingsprogramm für das Leitstandpersonal in Kraftwerken und Netzschaltleitungen zu einem möglichst schnellen Wiederanfahren und Stabilisieren des Netzes nach einem Ausfall umfasst. Dazu stehen ihnen die in § 13 EnWG genannten Maßnahmen zur Verfügung.

*6. Inwieweit gibt es Vorschriften – in Drucksache 16/4021 wird darauf hingewiesen, dass Krankenhäuser und andere vitale Strukturen im Falle eines Stromausfalls selbst für die Stromversorgung verantwortlich sind –, die Betreiber einzuhalten haben?*

*7. So es Vorschriften gibt, wie oft werden diese überprüft und getestet?*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Dazu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur DS 16/6205 verwiesen.

In den einzelnen Normen und Richtlinien zum Betrieb von Netzersatzanlagen sind die Prüfintervalle sehr dezidiert geregelt. Beispielsweise ist nach der DIN-DE 0100-710 Nr. 62 die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsstromversorgung in engen Intervallen zu prüfen. Dazu gehört unter anderem ein Funktionstest der Umschalteneinrichtungen alle 12 Monate oder der Funktionstest der Stromversorgung mit Verbrennungsmaschinen monatlich mit 60 Minuten. Hinzu kommt, dass die Sicherheitsstromversorgung bei Krankenhäusern 24 Stunden an 365 Tagen/Jahr automatisch zur Verfügung stehen muss. Für die Zeiten, in denen das stationäre Aggregat nicht zur Verfügung steht (z. B. bei Wartungsarbeiten oder Reparaturen), muss eine Reserveeinspeisung zur Verfügung stehen, sofern das Gebäude nicht geräumt werden kann.

*8. Ist der Landesregierung bewusst, da sie angibt, keine Informationen zu wirtschaftlichen Schäden vorliegen zu haben, da es sich bei Ausfällen der Stromversorgung nur um wenige Minuten im Jahr handelt, dass es sich bei den Minuten um einen Durchschnittswert handelt und Stromausfälle teilweise mehrere Stunden Unternehmen lahmlegen?*

Die Landesregierung kennt den Unterschied zwischen Durchschnittswerten und Einzelwerten. Für die Systemsicherheit sind nach EnWG aber die Netzbetreiber verantwortlich.

*9. Gibt es eine Möglichkeit für Unternehmen, die wirtschaftlichen Schäden durch Stromausfälle gegenüber dem Verursacher geltend zu machen?*

Grundsätzlich gilt das Schadenersatzrecht. Die Frage des Schadenersatzes hängt dabei von den Ursachen und Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere der Frage, ob und in welchem Maße Sorgfaltspflichten verletzt wurden.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft